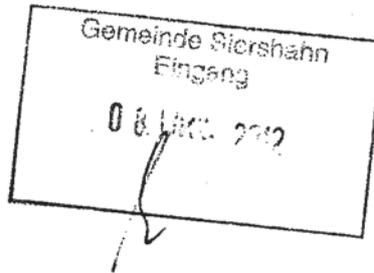


Anlieger
Auf der Schwarz
56427 Siershahn



Siershahn, 26.09.2012

An den
Gemeinderat der Ortsgemeinde Siershahn
z.Hd. Herrn Ortsbürgermeister Alwin Scherz
Stetzelmannstr.

56427 Siershahn



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Scherz,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem uns Anliegern der Straße „Auf der Schwarz“ bekannt wurde, dass die Strasse wegen festgestellter Mängel saniert werden soll, sahen wir uns veranlasst, die Gemeinderatssitzung am 13.08.2012 zur Information aufzusuchen.

Da vorlegend Entscheidungen des Gemeinderates zu treffen sind, die uns Anlieger ganz erheblich finanziell belasten könnten, halten wir es für angebracht und erforderlich, dass zuvor eine Anhörung und Erörterung mit den Anliegern der Straße, als berührte Bevölkerungsteile gemäß § 35 GemO, erfolgen sollte.

In der Sache selbst ist Folgendes vorab vorzutragen:

I.

Die Straße „Auf der Schwarz“ wurde im Jahr 1980 ausgebaut, die Anlieger zu Ausbaubeiträgen veranlagt und die Ausbaubeiträge im Jahr 1982 durch Bescheid erhoben. Die Veranlagung wurde bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m vorgenommen.

Die Straße wurde in ihren Aufbau seinerzeit für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t ausgelegt. Eine entsprechende Beschilderung befand sich über einige Jahre an den Einmündungen. Die Beschilderung wurde dann im Jahr 2007 entfernt. Es fand reger Schwerverkehr, teils für Anlieger, überwiegend aber für Hinterlieger in den angrenzenden Straßen oder zur Wegeabkürzung statt. Auf diese nicht vorgesehene Benutzung dürfte die Schadhafteit der Straße und der Abwasserkanalisation wesentlich zurückzuführen sein.

Man geht bei einer Wohn- und Nebenstraße, wie die Straße „Auf der Schwarz“ einzustufen wäre, regelmäßig von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren aus. Das setzt allerdings voraus, dass die Straße ordnungsgemäß unterhalten und instand gesetzt wird.

In den zurückliegenden 32 Jahren wurde die Straße niemals, weder an der Straßendecke, noch im Unterbau oder an den Abwasserkanälen saniert. Es fand lediglich in den letzten Jahren gelegentlich eine Ausbesserung vereinzelter Schäden statt, die man als Flickschusterei bezeichnen kann. Aus allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen wurde in der Gemeinderatssitzung am 13.08.2012 vorgetragen, dass der Sanierungsbedarf seit langem bekannt sei, und dass man

die Sanierung vor sich her geschoben habe. Es besteht folglich ein aufgestauter Reparaturbedarf.

Bei diesem Sachverhalt kann es nicht angehen und ist es auch rechtlich nicht zulässig, dass sich die Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Erhaltung der Straße durch Sanierungsmaßnahmen entzieht und durch die Vornahme von Ausbaumaßnahmen die Anlieger erneut zur Tragung der überwiegenden Kostenlast heranzieht.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein Westfalen hat entschieden, Zitat:

„Sofern die Gemeinde eine Straße weder ordnungsgemäß unterhalten noch instand gesetzt hat und deshalb eine Erneuerung notwendig wird, sind Straßenausbaubeiträge nicht möglich. Die Gemeinde kann nämlich durch laufende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten die Lebensdauer einer Straße erheblich verlängern“ (OVG NRW, Urteil v. 21.04.1975 – II A 1112/73, KStZ 1976, S. 16).

Vorab sollten stets kostengünstigere Alternativen zur Erneuerung geprüft werden. Dabei muss die Gemeinde auch der Verkehrsbelastung der Straße und deren Bedeutung für den Verkehr Rechnung tragen.

Das OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 11.07.2003 - 6 A 10758/03, hat dahingehend entschieden, dass der so genannte aufgestaute Reparaturbedarf nur dann beitragsfähig ist, wenn die übliche Nutzungsdauer einer Straße bereits deutlich überschritten ist. Ist dieser Zeitrahmen, ca. 50 Jahre, noch nicht erreicht – und wurde die Straße bislang auch noch nicht repariert – geht dieser aufgestaute Reparaturbedarf nicht zu Lasten der Anlieger. Daraus folgt, auf den Fall „Auf der Schwarz“ bezogen, dass selbst wenn Ausbaumaßnahmen erforderlich werden sollten, diese nicht auf die Anlieger abzuwälzen sind.

II.

Wie in der Gemeinderatssitzung anklang, soll der Abwasserkanal schadhaf sein, was angeblich von Seiten der Verbandsgemeindewerke festgestellt worden sein soll. Offensichtlich, das wurde von einzelnen Rednern auch eingeräumt, waren die Mitglieder des Gemeinderates weder über Umfang und Ausmaß der Schäden, noch über mögliche Sanierungsmaßnahmen informiert. Es wurde erkennbar geschlussfolgert, wenn die Abwasserleitungen beschädigt seien, müsse zwangsläufig ein Ausbau der Straße erfolgen.

Bevor der Ausbau der Straße beschlossen wird, fordern die Anlieger, dass sich der Gemeinderat zunächst sachkundig über das Vorliegen der Schäden macht, insbesondere, in welchem Umfang der Abwasserkanal beschädigt ist. Danach wären die Möglichkeiten der Abhilfe zu erörtern, vor allem, ob es erforderlich ist, die Abwasserleitung über die gesamte Länge der Straße „Auf der Schwarz“ zu erneuern, oder aber, ob Wartungs- oder Sanierungsmaßnahmen möglich und ausreichend wären. Die Anlieger haben sich sachkundig gemacht, dass z.B. bei vereinzelt Beschädigungen der Rohre diese einzelnen Rohre erneuert werden könnten. Es wäre auch zu prüfen, ob vorliegend eine so genannte „grabenlose Rohrreparatur“, z.B. Close-Fit-Verfahren, Schlauchlining, u.a. in Betracht kommen könnte. Im Unterschied zur offenen Bauweise müssen bei geschlossenen Maßnahmen keine Straßen- oder Gehwege aufgebrochen werden. Das hätte für die Anlieger den Vorteil, dass diese Maßnahme nicht als Ausbaumaßnahme der Straße, sondern als Sanierungsmaßnahme durchzuführen wäre. Es kann nicht sein, dass, nur um Wartungs- und Sanierungskosten von den Verbandsgemeindewerken fernzuhalten, Ausbaumaßnahmen beschlossen und die Anlieger mit Kosten für diese Ausbaumaßnahmen belastet werden.

III.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gemeinde die Straße „Auf der Schwarz“ durch Aufbringen einer neuen Deckschicht als Sanierungsmassnahme auf Jahre hinaus in einwandfreiem Nutzungszustand erhalten könnte. Was den Abwasserkanal betrifft, sollte der Gemeinderat sich fundiert sachkundig über Art und Umfang eventuell vorhandener Schäden machen und, wie es rechtlich vorgesehen ist, eine Sanierung auf Kosten der Verbandsgemeindewerke, mit allen zu Gebote stehenden vertretbaren Argumenten und Nachdruck durchzusetzen. Die Anlieger wünschen und fordern den Gemeinderat auf, uns offen und ehrlich zu informieren und eine Anhörung der Beteiligten anzuberaumen, um im Beisein der angeblich beauftragten Sachverständigen und Vertretern der Verbandsgemeindewerke die Sachlage zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Die Anlieger „Auf der Schwarz“